

Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

18. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf²⁸ und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht²⁹, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden soll;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Konferenzen anlässlich des fünfzigsten Jahrestags des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche³⁰ („New Yorker Übereinkommen“), den bei dem laufenden Projekt der Kommission zur Überwachung der Durchführung des New Yorker Übereinkommens erzielten Fortschritten, dem Beschluss der Kommission, einen Leitfaden für die Umsetzung des New Yorker Übereinkommens in innerstaatliches Recht auszuarbeiten, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens zu fördern, und ihrem Beschluss, wonach es von Nutzen sein könne, sofern es die Ressourcen erlauben, ergänzend zu den sonstigen Tätigkeiten zur Unterstützung des New Yorker Übereinkommens die Verbreitung von Informationen über die juristische Auslegung des Übereinkommens in die Tätigkeiten des Sekretariats im Rahmen seines Programms der technischen Hilfe aufzunehmen;

20. *erinnert an* ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von qualitativ hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte³¹, lobt die Website der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien zu pflegen und zu verbessern;

21. *dankt* Jernej Sekolec, der seit 2001 Sekretär der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht war und am 31. Juli 2008 in den Ruhestand trat, für

seinen herausragenden und engagierten Beitrag zu dem Prozess der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts im Allgemeinen und insbesondere zur Arbeit der Kommission³².

RESOLUTION 63/121

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/438, Ziff. 12)³³.

63/121. Gesetzgebungsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, wie wichtig effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte, die den Zugang zu gesicherten Krediten fördern, für alle Länder sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Zugang zu gesicherten Krediten voraussichtlich allen Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, bei ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Armut helfen wird,

betonend, dass zu erwarten ist, dass moderne und harmonisierte Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte, die die Interessen aller Beteiligten (einschließlich der Sicherungsgeber, der gesicherten und ungesicherten Gläubiger, der Eigentumsvorbehaltsverkäufer und Finanzierungsleasinggeber, der bevorrechtigten Gläubiger und des Insolvenzverwalters bei Insolvenz des Sicherungsgebers) ausgleichen, den Zugang zu gesicherten Krediten nachweislich erleichtern und damit den Waren- und Dienstleistungsverkehr über nationale Grenzen hinweg fördern werden,

feststellend, dass die Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element der Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

unter Berücksichtigung dessen, dass auf dem Gebiet des Rechts der Sicherungsgeschäfte auf nationaler wie internationaler Ebene Reformbedarf besteht, wie die zahlreichen laufenden Anstrengungen zur Reform innerstaatlicher Rechtsvorschriften und die Arbeit internationaler Organisationen wie der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts und der Organisation der amerikanischen Staaten sowie internationaler Finanzinstitutionen wie der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank belegen,

³² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 393 und 394.

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

²⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1989 II S. 586; öBGBI Nr. 96/1988; AS 1991 307.

²⁹ *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I.

³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

³¹ Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95, 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80, und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

mit Dank an die auf dem Gebiet der Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die an der Ausarbeitung des Gesetzgebungsleitfadens der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften mitgewirkt und seine Ausarbeitung unterstützt haben,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften³⁴,

2. ersucht den Generalsekretär, für eine weite Verbreitung des Gesetzgebungsleitfadens zu sorgen, indem er ihn den Regierungen und sonstigen interessierten Organen wie nationalen und internationalen Finanzinstitutionen und Handelskammern übermittelt;

3. empfiehlt allen Staaten, den Gesetzgebungsleitfaden wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie Rechtsvorschriften über Sicherungsgeschäfte überarbeiten oder erlassen, und bittet die Staaten, die den Leitfaden benutzt haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. empfiehlt allen Staaten außerdem, weiter zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel³⁵ zu werden, dessen Grundsätze auch in den Gesetzgebungsleitfaden eingegangen sind.

RESOLUTION 63/122

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/438, Ziff. 12)³⁶.

63/122. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

besorgt darüber, dass das derzeitige Rechtsregime zur Regelung der internationalen Beförderung von Gütern auf See uneinheitlich ist und moderne Praktiken im Transportwesen, namentlich die Containerisierung, Verträge über den Haus-

Haus-Verkehr und die Verwendung elektronischer Beförderungsdokumente, nicht angemessen berücksichtigt,

feststellend, dass die Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

in der Überzeugung, dass die Annahme einheitlicher Regeln zur Modernisierung und Harmonisierung der Regeln für die internationale Beförderung von Gütern, bei der ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, die Rechtssicherheit fördern, die Effizienz und die wirtschaftliche Berechenbarkeit bei der internationalen Beförderung von Gütern verbessern und die rechtlichen Hindernisse für den internationalen Handel zwischen allen Staaten abbauen würde,

die Auffassung vertretend, dass die Annahme einheitlicher Regeln für internationale Verträge über die Beförderung ganz oder teilweise auf See die Rechtssicherheit fördern, die Effizienz der internationalen Güterbeförderung verbessern und neue Zugangschancen für bisher ferne Parteien und Märkte eröffnen und damit bei der Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Entwicklung auf einzelstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene eine grundlegende Rolle spielen wird,

im Hinblick darauf, dass Absendern und Beförderern kein verbindliches und ausgewogenes allgemeines Regime als Grundlage für die Durchführung von Verträgen über die Beförderung unter Beteiligung verschiedener Verkehrsträger zur Verfügung steht,

daran erinnernd, dass die Kommission auf ihrer vierunddreißigsten und fünfunddreißigsten Tagung in den Jahren 2001 und 2002 beschloss, ein internationales Rechtsinstrument über Haus-Haus-Verkehre, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, zu erarbeiten³⁷,

aner kennend, dass alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, an der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See und an der einundvierzigsten Tagung der Kommission als Mitglieder oder als Beobachter mitzuwirken, und uneingeschränkt Gelegenheit erhielten, das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu unterbreiten,

mit Befriedigung feststellend, dass der Wortlaut des Übereinkommensentwurfs an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen, die zu den Sitzungen der Kommission als Beobachter eingeladen waren, zur Stellungnahme verteilt wurde und dass die eingegangenen Stellungnahmen der Kommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung vorlagen³⁸,

³⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17 (A/62/17)*, zweiter Teil, Ziff. 100.

³⁵ Resolution 56/81, Anlage.

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/56/17 und Corr.3), Ziff. 319-345; und ebd., *Fifty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/57/17)*, Ziff. 210-224.

³⁸ A/CN.9/658 und Add.1-14 und Add.14/Corr.1.